



# Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise in Bremen

## Kurzbeschreibung

Der Senat hat am 31. März 2020 ergänzend zu dem Bundesprogramm „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ ein „Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ als Landesprogramm mit Mitteln in Höhe von 500.000 € beschlossen.

Das Programm ist für diejenigen Künstler/innen gedacht, bei denen nicht die fortlaufenden Kosten bei fehlenden Einnahmen und ein daraus entstehender Liquiditätsengpass (so die Voraussetzungen des Bundesprogramms), **sondern allein die fehlenden Einnahmen das Problem sind**. Künstler/innen, die wegen der Einnahmeausfälle in wirtschaftliche Not geraten, müssten ohne ein solches Programm sofort Grundsicherung / Arbeitslosengeld II (Hartz 4) beantragen, sofern sie über keine Rücklagen verfügen.

Die Mittel werden nicht für alle Künstler/innen im Land Bremen reichen können. **Voraussetzung ist daher eine wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende Notlage**. Einkünfte aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum müssen angegeben und angerechnet werden. Die notwendigen Angaben können nicht überprüft und müssen daher zur Rechtssicherheit eidesstattlich versichert werden. Grundsicherung / Arbeitslosengeld II (Hartz 4) zählt nicht zu den anzugebenden anderen Einkünften.

# Häufig gestellte Fragen – FAQ zu den Antragsvoraussetzungen und der Antragsstellung

## 1. Wer kann einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Einen Antrag auf Soforthilfe können **Künstlerinnen und Künstler** stellen, die professionell und selbständig tätig sind, mindestens seit dem 18. März 2020 ihren Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven haben und durch die Absage von Engagements und Aufträgen aufgrund der geltenden Verfügungen zur Coronavirus-Krise **Einnahmeausfälle** nachweisen können, **die ihre Existenz bedrohen**. Die Künstlerinnen und Künstler müssen einen Nachweis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erbringen.

Berücksichtigt werden sollen auch nachgewiesene Einnahmeausfälle in Härtefällen, z.B. bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch in geeigneter Form nachweisen können, professionell und selbständig zu arbeiten. Dies gilt auch für Künstler/innen, die – wie bei Schauspieler/innen sehr verbreitet – regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind, wenn und soweit ein (insoweit vorrangiger und die Gewährung in diesem Programm ausschließender) Bezug von Arbeitslosengeld I wegen zu geringer Beschäftigungszeiten nicht möglich ist.

## 2. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Die Antragsstellung für die Einmalzahlung erfolgt beim Senator für Kultur Bremen. Der vollständige Antrag inkl. Anlagen ist per E-Mail an [kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de](mailto:kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de) oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Künstlersoforthilfe, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, einzureichen.

## 3. Welche Dokumente müssen mit dem Antrag eingereicht werden?

Folgende Dokumente müssen bei Antragsstellung vorliegen:

- Kopie des Personalausweises (Bestätigung des Wohnsitzes im Land Bremen, Stichtag 18.03.2020) **UND**
- Nachweis über die **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse**, Stichtag 18.03.2020 **ODER**
- bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein geeigneter Nachweis der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts aus professioneller künstlerischer Tätigkeit, mindestens seit dem 1. Januar 2020
- Nachweis regelmäßiger aber nicht dauerhafter Engagements **in Kultureinrichtungen** auf Grundlage befristeter Beschäftigung als professionelle/r Künstler/in durch Vorlage der Arbeitsverträge **ODER**
- Nachweis/e für den/die Einnahmeausfälle (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen, die geeignet

sind, zu belegen, dass Einkünfte aus professioneller künstlerischer Tätigkeit rechtsverbindlich vereinbart waren und wegen der Corona Krise eine Veranstaltungsabsage/ Schließung der Einrichtung erfolgte) im Zeitraum 18.03.-31.05.2020

Folgende Angabe ist, **WENN ZUTREFFEND**, auf einem gesonderten Blatt beizufügen:

- Nachweis über sofort einzusetzendes Vermögen oder Rücklagen.

#### **4. Was sind Einnahmen/ Einkünfte die ich bei Antragstellung angeben muss?**

- Alle **monatlich laufenden Einnahmen** z.B. Unterhalt, Mieteinnahmen, Renten, Bezug von Arbeitslosengeld I,
- alle **einmaligen Einnahmen** aus sonstigen Sofortprogrammen, die beantragt werden können und zur Verfügung stehen,
- **Nicht** angegeben werden müssen Einnahmen aus dem Bezug von Grundsicherung / Arbeitslosengeld II (Hartz 4).

#### **5. Was ist sofort einzusetzendes Vermögen oder eine Rücklage, welches ich bei Antragstellung angeben muss?**

- Vorrangig ist nur jedes sofort verfügbare Vermögen vor allem Bank- oder Sparguthaben
- **Nicht** dazu gehören Vermögenswerte vor allem Sachwerte wie z.B. ein Auto oder Lebensversicherungen/ Rentenfonds/ Aktien, deren Einsatz eine besondere Härte darstellt. Die Entscheidung trifft der Senator für Kultur.

#### **6. Muss der Zuschuss aus dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Senators für Kultur zurückgezahlt werden, wenn jemand auch aus anderen Programmen Unterstützung bekommt?**

**Ja** - Erzielt ein/e Antragsteller/in im Zeitraum 18. März bis 31. Mai 2020 eigene Einkünfte oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen, die er/sie bei Antragstellung nicht kannte, hat er/sie diese beim Senator für Kultur unaufgefordert nachträglich anzugeben. Der Senator für Kultur behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

## **7. Wieso muss ich meinen Personalausweis vorlegen und warum muss ich am 18.03.2020 in Bremen als Hauptwohnsitz gemeldet sein?**

Der Personalausweis ist von Ihnen unterschrieben und dient zum Abgleich mit Ihrer Unterschrift im Antrag.

Des Weiteren dient dies als Bestätigung, dass Sie im Land Bremen (Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven) Ihren Hauptwohnsitz haben.

## **8. Was ist eine eidesstattliche Versicherung und hat ein Verstoß dagegen eine besondere Folge?**

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular wird an Eides statt versichert, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Bis auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß dem Antragsformular brauchen Sie keine weiteren Unterlagen vorzulegen und nichts weiter nachzuweisen. Von daher versichern Sie an Eides statt mit Ihrer persönlichen Unterschrift, dass alle Angaben wahr sind.

### **Was ist die Folge, wenn ich die Versicherung falsch abgebe?**

Die Folge (Rechtsfolge) steht im Gesetzestext von § 156 Strafgesetzbuch:

Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **9. Was bedeutet es, wenn ich auf Rechtsmittel verzichte?**

Das Sofortprogramm für KünstlerInnen soll eine schnelle finanzielle Hilfe bedeuten. Wenn ein Zuschuss gezahlt wird, dann wird über die Höhe des Zuschusses ein Bescheid erstellt, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht zufrieden bin, kann ich gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen einen Widerspruch einlegen. Erst nach Beendigung dieser Frist ist der Bescheid rechtskräftig. In diesem Fall bedeutet es, dass ohne den Verzicht auf Rechtsmittel der Zuschuss erst nach vier Wochen ausgezahlt werden könnte. Im Antragsformular erklären Sie ausdrücklich, auf Rechtsmittel gegen den Bescheid zu verzichten. Das bedeutet, dass der Zuschuss direkt nach der Entscheidung durch den Senator für Kultur zur Zahlung angewiesen werden kann.

## **10. Kann ich den Zuschuss einklagen?**

**Nein**, auf die Gewährung des Zuschusses gibt es keinen Rechtsanspruch.

**11. Aus verschiedensten Gründen sind viele Künstlerinnen und Künstler nicht in der Künstlersozialkasse, verdienen aber trotzdem ihr Geld als professionelle Künstler. Einige treten ggf. jetzt noch schnell bei und warten vielleicht sehr lange auf die Antragsbewilligung. Welche Vorgaben gelten hier?**

In Härtefällen kann der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit auch durch die Mitgliedschaft z. B. in einer künstlerischen Vereinigung (z.B. im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V, oder anderen Verbänden) erbracht werden. Die Mitgliedschaft muss allerdings schon seit dem **01.01.2020** bestanden haben.

Berücksichtigt werden sollen auch nachgewiesene Einnahmeausfälle in Härtefällen, z.B. bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch in geeigneter Form nachweisen können, professionell und selbständig zu arbeiten.

Ein geeigneter Nachweis wäre zum Beispiel, eine durch das Finanzamt vor dem 18.03.2020 erteilte Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer vorzulegen.

Dies gilt auch für Künstler/innen, die – wie bei Schauspieler/innen sehr verbreitet – regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind, wenn und soweit ein (insoweit vorrangiger und die Gewährung in diesem Programm ausschließender) Bezug von Arbeitslosengeld I wegen zu geringer Beschäftigungszeiten nicht möglich ist.

Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse muss am 18.03.2020 bereits bestanden haben.

**12. Wie müssen die für den Antrag erforderlichen Nachweise für Einnahmeausfälle konkret aussehen?**

Es muss einen schriftlichen Vertrag geben. Als Nachweis geeignet ist eine schriftliche Absage (siehe aber auch Nr. 18).

Einzelfälle sind mit dem Senator für Kultur zu klären.

**13. Gilt die Soforthilfe auch für den freiberuflichen journalistischen Bereich?**

**Nein**, die Soforthilfe schließt den freiberuflichen journalistischen Bereich **nicht** ein. Sie gilt für Künstlerinnen und Künstler, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

## 14. Wer ist nicht antragsberechtigt?

Im öffentlich bezuschussten Bereich:

Kulturschaffende, freischaffende DozentInnen aus dem künstlerischen Bereich, etwa Lehrende von Musikschulen oder Volkshochschulen, die für öffentliche Arbeitgeber tätig sind, **erhalten von ihren öffentlichen Arbeitgebern als Vertrauensschutzstellung vereinbarte Honorare weiterhin** gezahlt und haben insofern keine Einnahmeausfälle.

Alle Kultureinrichtungen erhalten ihre Zuwendungen vom Senator für Kultur weiter und sollen daraus auch die vereinbarten Honorare weiterzahlen. Geschieht dies nicht und führt dies zu Einnahmeausfällen selbständiger Künstler/innen, bedarf es dafür **einer besonderen Begründung aus der wirtschaftlichen Lage heraus, die dem Senator für Kultur von diesen Einrichtungen erklärt** werden muss. Der Senator für Kultur behält sich vor, **im Fall von Honorarausfällen ohne wirtschaftliche Not geförderter Einrichtungen** Zuwendungen von diesen Einrichtungen teilweise zurückzufordern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kulturbehörde.

## 15. Schließt das Sofortprogramm Autoren ein?

**Ja**, sofern es sich um professionelle Künstlerinnen und Künstler handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

## 16. Steht das Programm auch Kulturschaffenden im weitesten Sinne zu Verfügung, etwa Vermittlern in den Museumspädagogischen Abteilungen bis hin zu Aufsichts- und Aufbaukräften in den Museen?

**Ja**, sofern es sich um professionelle Künstlerinnen und Künstler handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Manche Museen bieten selbst Unterstützung an.

## 17. Können die Soforthilfe nur Einzelpersonen oder auch freie Gruppen sowie kleine Privattheater, die nicht öffentlich gefördert werden, beantragen?

**Nein**. Die Soforthilfe richtet sich nur an **einzelne** freischaffende Künstlerinnen und Künstler und somit nur an natürliche Personen.

**18. Häufig werden Engagements per Handschlag oder mündliche Abmachungen vereinbart. Kann in einem solchen Fall dennoch Hilfe beantragt werden?**

Grundsätzlich **ja**. Es muss jedoch Unterlagen geben, aus denen eine rechtsverbindliche Bestätigung (ggf. auch im Nachhinein eingeholt) UND eine schriftliche Programmankündigung o.ä. hervorgeht. Die Kulturbehörde prüft die Zulässigkeit im Einzelfall.

**19. Können auch Nachweise für ausgefallene Konzerte im April (nach dem 19.04.20) und Mai dem Antrag beigefügt werden**

**Ja**. Es wird empfohlen, Nachweise auch für Veranstaltungen, die erst in den nächsten Wochen stattfinden sollten, aber jetzt schon abgesagt sind, mitzuschicken. Inwieweit diese berücksichtigt werden können, prüft die Kulturbehörde. Es darf sich nicht um zeitnahe Verschiebungen handeln.

**20. Was müssen Künstlerinnen und Künstler auf jeden Fall tun?**

Alle Künstlerinnen und Künstler sollten abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös- bzw. Honorarangaben sowie Veranstalter dokumentieren und ihre Einnahmeverluste auf den Monat bezogen schätzen.

Zudem sollten Einnahmeausfälle bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden, um z.B. die monatlichen Beitragszahlungen als Mitglied dort stunden zu lassen, siehe auch [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).